

MASCHINENBRUCH - Wasserkraftanlagen (Einschluss) - MB49.2-03

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an den in der Polize separat angeführten versicherten Sachen infolge eines durch Art. 2(1) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten angeführtes Ereignis hervorgerufenen Bruchs von versicherten Wasserbetriebseinrichtungen einschließlich Druckrohrleitungen (wie durch Ersaufen, Verschlammen, Vermuren).